

Trewwerer Bunte Hunde Rhein-Main e.V.

Verein für Familienhunde



Satzung

Stand 19.05.2012

Geändert mit Beschluss vom 07.07.2012

Geändert mit Beschluss vom 31.05.2013

Geändert mit Beschluss vom 16.03.2014

Geändert mit Beschluss vom 22.01.2017

Geändert mit Beschluss vom 19.01.2020

Beitragsordnung

Erstellt am 19.05.2012

Geändert mit Beschluss vom 31.05.2013,
30.01.2015, 22.03.2015 und 22.01.2017

Hausordnung

1. Fassung - Stand 29.04.2012

2. Fassung – Stand 22.03.2015

3. Fassung – Stand 15.09.2015

Satzung

Stand 26.05.2012

Geändert mit Beschluss vom 07.07.2012

Geändert mit Beschluss vom 31.05.2013

Geändert mit Beschluss vom 16.03.2014

Geändert mit Beschluss vom 22.01.2017

Geändert mit Beschluss vom 19.01.2020

§1 Name und Sitz

§2 Vereinszweck

§3 Selbstlosigkeit

§4 Mitgliedschaft

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 Organe des Vereins

§7 Änderung der Satzung

§8 Verwaltung des Vereins

§9 Kassenprüfer

§10 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:
Trewerer Bunte Hunde Rhein Main e.V. – Verein für Familienhunde

Er hat seinen Sitz in 65468 Trebur.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, unter besonderer Berücksichtigung des Tier- und Naturschutzes Hundesport, aktive Freizeitgestaltung und Erziehung mit ihren Hunden zu betreiben, sowie den gegenseitigen Austausch zwischen Hundehaltern und das verträgliche Miteinander von Hunden unterschiedlicher Rassen und ihrer Mischungen zu fördern.

Zweck des Vereins ist ebenso, die Aufklärung und Anleitung der Hundehalter im artgerechten Umgang mit ihren Familienhunden, sowie die Akzeptanz der Hundehaltung in der Öffentlichkeit und den verantwortungsvollen Umgang von Jugendlichen mit ihren Hunden zu fördern.

Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:

- a) Förderung des Tierschutzes durch Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen an Hundehalter in Fragen betreffend: artgerechter Erziehung, Beschäftigung und Haltung der Hunde zu gut sozialisierten und in der Öffentlichkeit gern gesehenen Familienhunden unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes
- b) Förderung des Hundesports, jeweils auf das körperliche Wohlbefinden von Hund & Halter sowie auf eine artgerechte Beschäftigung von Hunden ausgerichtet
- c) Förderung des Naturschutzes durch Unterstützung von Bemühungen zur Hundeführung in der freien Landschaft unter Berücksichtigung der Verhütung von Schäden an Natur und anderen Lebewesen
- d) Förderung der Jugendarbeit durch aktive Einbindung von Jugendlichen in das Vereinsleben und Schulung in der Verantwortung gegenüber ihren Familienhunden

Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten und alle Hunderassen und ihre Mischungen offen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Über die Verwendung und Nutzung von gepachteten Liegenschaften (Grundstück und Gebäude) entscheidet ausschließlich der Vorstand.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig geringe Einnahmen des Vereins einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Vollmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Fördermitglieder

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Familienmitglied ist

- Ehemann-/frau oder Lebenspartner eines Vollmitgliedes
- Kinder (in erster Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr), die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Vollmitglied leben.

Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Personen, die sich um den Verein langjährig und besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Vollmitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

Bei der Aufnahme von Minderjährigen hat der Vorstand bei den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Einwilligungserklärung zum Beitritt und zur Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen einzuholen.

Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Ausübung der Mitgliederrechte. Diese gelten nur für das eingetragene Mitglied; sie sind nicht übertragbar oder vererblich.

Durch die Unterzeichnung der Befürwortung von dem Vorstand wird die Aufnahme bestätigt. Somit entscheidet ausschließlich der Vorstand über eine Mitgliedschaft. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden und sind unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen. Die Funktionen und die satzungsmäßigen Rechte kommen sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht endet erst mit dem Ende des Kalenderjahres. Der Verein behält sich vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt in keinem Fall.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung
- b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane
- c) Unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief vom Ausschluss unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Vor Beschluss ist das betroffene Mitglied an zu hören.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder kündigt ein Mitglied, verliert dieses jeden Anspruch an den Verein, haftet jedoch für den dem Verein zugefügten Schaden. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Trainingsausrüstungen, Gelder etc., die sich in der Obhut des ausgeschlossenen bzw. ausgetretenen Mitglieds befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

Die Höhe des Jahresbeitrages, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, sowie außerordentlicher Beiträge und sonstiger Gebühren, wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal eines Jahres im Voraus fällig. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzugsverfahren im ersten Quartal des Jahres. Die Rückerstattung geleisteter Beiträge jeglicher Art erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder sind:

- a) Teilnahme am Veranstaltungsangebot des Vereins (Training, Veranstaltungen, Treffen für Mensch & Hund)
- b) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an
- c) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben keine Rechte und Pflichten, können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen
- d) Jüngere Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen
- e) Es sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

Pflichten der Mitglieder sind:

Hunde, die in den Verein, zu den Trainings, Veranstaltungen oder Treffen mitgebracht werden, müssen nachweislich artverträglich, gültig geimpft und haftpflichtversichert sein.

Die Mitglieder sind hinsichtlich ihrer oder der ihnen anvertrauten Hunde verpflichtet, stets das geltende Tierschutzgesetz zu beachten. Beim Umgang mit Hunden ist die Sicherheit von Menschen und anderen Lebewesen zu beachten, sowie unzumutbare Belästigungen derselben zu vermeiden.

Die Teilnahme am Vereinsangebot von Jugendmitgliedern unter 16 Jahren ist ausschließlich im Beisein eines ebenfalls teilnehmenden Erziehungsberechtigten möglich.

Familienmitglieder sind verpflichtet den Vorstand umgehend über Änderungen in der häuslichen Gemeinschaft zu informieren, die einer Familienmitgliedschaft entgegenstehen. Entfallen die Voraussetzungen endet die Familienmitgliedschaft ab dem Tag des Wegfalls der Voraussetzung.

Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, den Verein durch Arbeitsleistung zu unterstützen. Die Anzahl der Arbeitsstunden regelt die Beitragsordnung. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist vom Mitglied ein außerordentlicher Beitrag an den Verein zu entrichten,

der im 1. Quartal des Folgejahres fällig ist. Über die Art und Möglichkeit der Erfüllung von Arbeitsleistungen entscheidet der Vorstand unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen (Zeit, Konstitution, Fähigkeiten etc.) des Mitglieds.

Die Mitglieder sind ebenso verpflichtet:

- a) Die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen
- b) Die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- c) Den vereinsinternen Anweisungen des Vorstands Folge zu leisten
- d) Sich gegenüber anderen Mitgliedern sowie anderen Personen die im Sinne des Satzungszweckes für den Verein tätig sind stets sportlich, fair und loyal zu verhalten

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Zu a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens aus 7 Personen.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand und gibt diese den Vereinsmitgliedern durch Aushang und auf der Mitgliederversammlung bekannt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wird das Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch ausgeübt, bis in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diese nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern des Vorstands steht des Weiteren eine Entschädigung für Aufwendungen und Auslagen zu.

Über die Aufgabenverteilung im Vorstand und Ernennung von Vertretern entscheidet der Vorstand in einer Vorstandsversammlung.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Zu b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des ersten Quartals eines Geschäftsjahres, zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen einen Monat vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Die Festsetzung des Beitrages
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Das gleiche gilt bei Wahlen mittels Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Wahlleiter. Wahlen durch Zuruf (per Akklamation) sind zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch dagegen folgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt.

§ 7 Änderung der Satzung

Jede Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erfolgen. Sie bedarf generell der Ankündigung im Einladungsschreiben des Einberufungsorgans zu einer Versammlung. Die zu ändernden §§ sind mit anzugeben (§32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit vollständiger Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Angabe „Änderung und Neufassung der Satzung“.

§8 Verwaltung des Vereins

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt.

Über die Ernennung eines Vertreters entscheidet der Vorstand in einer Vorstandsversammlung.

Bei Stimmgleichheit in Beschlüssen entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und der Ressortleitung ist vom Schriftführer jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von ihm zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind in geeigneter Form aufzubewahren.

Der Schriftführer führt eine Datei über sämtliche Vereinsmitglieder, die ständig auf dem neusten Stand zu halten ist.

§9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Ressortabteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es

- a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) Von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist am selben Tag eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Trebur zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zurück.

Zuvor sind die Liquidatoren verpflichtet, einen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Ortsgruppe noch verbleibenden Überschuss zu ermitteln und diesen ebenfalls an die Gemeinde Trebur zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

Die Gemeinde Trebur ist angehalten, die Verwendung des Vermögens möglichst zur Förderung des Tierschutzes und/oder des Hundesports zu verwenden.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beitragsordnung des Vereins Trewerer Bunte Hunde – Rhein- Main e.V. Verein für Familienhunde

Erstellt am 19.05.2012

Geändert mit Beschluss vom 31.05.2013,
30.01.2015, 22.03.2015 und 22.01.2017

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren (Kurse) und Umlagen (Arbeitsstunden). Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

§ 3 Beiträge

- 01 Jugendliche unter 18 Jahre	50,00 € im Jahr
- 02 Erwachsene ab 18 Jahre	60,00 € im Jahr
- 03 Familienbeitrag	35,00 € im Jahr
- 04 Fördernde Mitglieder	12,00 € im Jahr
- 05 Zu leistende Arbeitsstunden	
Vollmitglied	15 Std./Jahr
Familienmitglied	6 Std./Jahr
Jugendliche bis zum vollendetem 15 Jahr sind Arbeitsstunden frei.	
Jugendliche ab 16 Jahre bis zum vollendetem 17. Jahr	6 Std./Jahr

Bei Eintritt während eines laufenden Jahres, werden der Beitrag sowie die Arbeitsstunden anteilig berechnet.

Der Arbeitseinsatz kann erfolgen bei:

- Veranstaltungen wie z.B. Vatertag, Sommerfest, Veranstaltungen des Vereins, etc.
- Unterstützung des Wirtschaftsdienstes im Vereinsheim
- Pflege des Vereinsgeländes und Reparaturen
- Sonstiges

Zu den jeweiligen Veranstaltungen werden Helfer- und Teilnehmerlisten ausgelegt.
Die Verköstigung der Helfer bei Arbeitseinsätzen erfolgt auf Vereinskosten.

Ausgleichszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden (je nach Mitgliedsstatus) wird mit EUR 15,00 je nicht geleisteter Arbeitsstunde berechnet.

Dieser Betrag wird zusammen mit dem Beitrag jeweils im Folgejahr eingezogen.

Ende September wird jedes Mitglied über die bereits abgeleisteten bzw. noch abzuleistenden Arbeitsstunden informiert.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jährlich zum 01.02. für das laufende Jahr vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins oder Bar gegen Quittung an den Vorstand.

Hausordnung

1. Fassung - Stand 29.04.2012
2. Fassung – Stand 22.03.2015
- Änderung Beitragsordnung (Punkt 11)
3. Fassung – Stand 15.09.2015

Gültig für das Vereinsheim inkl. Bewirtschaftung, das Vereinsgelände, den Übungsplatz und für andere Vereinseinrichtungen.

1. Die Hausordnung besitzt Gültigkeit für alle Mitglieder, Besucher und Gäste des Vereins.
2. Die Hausordnung hat keine feste Geltungsdauer und kann jederzeit bei Bedarf bzw. bei Notwendigkeit vom Vorstand geändert werden. Änderungen müssen den Mitgliedern in der folgenden Jahreshauptversammlung erklärt werden.
3. Für das gesamte Vereinsgelände hat der Vorstand zu jeder Zeit Hausrecht. Darüber hinaus hat der jeweilige Wirtschaftsdienst für das Vereinsheim Hausrecht. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten eines Mitglieds, Besuchers oder Gastes kann der Vorstand ein Hausverbot aussprechen. Dies gilt ebenso für den jeweiligen Wirtschaftsdienst für das Vereinsheim.
4. Zutritt zum Vereinsgelände haben Hunde, die gültig geimpft, artverträglich und haftpflichtversichert sind. Der Impfpass und der Versicherungsnachweis sind auf Aufforderung vorzulegen. Mitglieder, Besucher und Gäste sind hinsichtlich ihrer oder der ihnen anvertrauten und mitgebrachten Hunde verpflichtet, stets das geltende Tierschutzgesetz einzuhalten. Beim Umgang mit Hunden ist die Sicherheit von Menschen und anderen Lebewesen zu beachten, sowie unzumutbare Belästigungen derselben zu vermeiden.
5. Grundsätzlich ist die Nutzung des Übungsgeländes nur zu den Trainingszeiten gestattet. Darüber hinaus haben Mitglieder die Möglichkeit den Übungsplatz, Geräte und/oder sonstige Ausbildungshilfsmittel ebenso wie die Platzbeleuchtung zu nutzen, wenn dies im Rahmen einer Ausbildung erfolgt (z.B. Vorbereitung auf eine Prüfung). Dies bedarf grundsätzlich der Zustimmung durch den Vorstand. Der Schlüssel zum Gelände ist beim jeweiligen Wirtschaftsdienst im Vereinsheim abzuholen und wieder zurück zu bringen. Das Übungsgelände kann durch Vorstandsbeschluss auch anderweitig zur Nutzung gestellt werden. Es gelten dieselben Regelungen wie für die Nutzung für Mitglieder außerhalb der Trainingszeiten.
6. Auf dem gesamten Vereinsgelände sowie im Vereinsheim sind alle Hunde an die Leine zu nehmen. Auf dem Übungsplatz ist es erst nach Aufforderung durch den jeweiligen Trainer gestattet, die Hunde von der Leine zu nehmen.
7. Das Vereinsgelände und Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Der Übungsplatz ist nach Benutzung sauber und aufgeräumt zu verlassen. Hinterlassenschaften des Hundes sind vom Hundebesitzer zu entfernen und in hierfür vorgesehen Müllcontainer zu entsorgen. Vor der Platznutzung ist den Hunden ausreichend Auslauf zum Lösen zu gewähren.
8. Während der Trainingszeiten steht den Teilnehmern mit ihren Hunden ausreichend Sitzgelegenheit im Raum zum Trainingsgelände hin zur Verfügung.
9. Kinder sind unter ständiger Beobachtung zu halten und dürfen sich nicht ohne Aufsicht auf dem Vereinsgelände aufhalten. Eltern haften jederzeit und auf dem gesamten Vereinsgelände für ihre Kinder. Der Hundehalter ist während des Trainings und während des Aufenthaltes auf dem gesamten Vereinsgelände für seinen Hund verantwortlich. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für eventuell auftretende Personen und/oder Sachschäden sowie für Schäden an Mensch, anderen Tieren und Natur. Jeder Hundehalter haftet persönlich für eigene sowie

durch seinen Hund verursachte Schäden. Das Betreten und die Nutzung des Vereinsgeländes sowie von Gerätschaften erfolgt auf eigene Gefahr.

10. Werden Beschädigungen festgestellt bzw. ist ein Schaden entstanden, ist dies unverzüglich dem Vorstand bzw. dem jeweiligen Wirtschaftsdienst im Vereinsheim zu melden. Entsprechende Telefonnummern finden sich in der Fußnote*.

Die vorgenannte Hausordnung wurde den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 29.04.2012 vorgestellt und zur Abstimmung vorgetragen.

Die Mitgliederversammlung stimmte der Hausordnung zu, so dass diese sofort in Kraft tritt.

*Fußnote:

Ansprechpartner Hausordnung: geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender Thorina Abendroth

2. Vorsitzender Tatjana Lindemann-Mualla

Kassiererin Samantha Knörzer

Trewwerer Bunte Hunde Rhein-Main e.V.
Verein für Familienhunde

Außerhalb 70

65468 Trebur

kontakt@trewwerer-bunte-hunde.de

www.trewwerer-bunte-hunde.de